



Waldkindergartenordnung

§ 1 Träger des Waldkindergartens

Träger des Waldkindergartens Weilheim ist der Verein Waldkindergarten Weilheim, "Die Wurzelkinder" e.V.

§ 2 Aufnahme

- 1) In den Waldkindergarten können Kinder im Alter von 2 ½ Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden, soweit Plätze vorhanden sind.
- 2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Waldkindergarten aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen im Rahmen des Waldkindergartens in ausreichender Weise Rechnung getragen werden kann. Ihre Integration ist eine Bereicherung für den Waldkindergarten und daher anzustreben.
- 3) Der Träger des Waldkindergartens legt mit den pädagogischen Mitarbeitern die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder in den Waldkindergarten fest.
- 4) Jedes Kind muss vor Aufnahme in den Waldkindergarten ein ärztliches Attest vorweisen. Das Attest muss dem Aufnahmeantrag beigelegt sein. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die regelmäßige Vorsorgeuntersuchung. Zudem raten wir dringendst und ausdrücklich zu einer Tetanus-Schutzimpfung.
- 5) Nach Unterzeichnung des Aufnahmeantrages und der Gegenzeichnung durch den Träger, sowie nach Vorlage der nötigen Bescheinigungen, gilt das jeweilige Kind als aufgenommen.
- 6) Auf die Gefahren im Wald, wie Fuchsbandwurm und durch Zeckenbisse ausgelöste Erkrankungen (HGE, FSME und Borreliose), wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Entsprechende Gesundheitsrisiken werden von den gesetzlichen Vertretern der Waldkindergartenkinder in Kauf genommen.
- 7) Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich, Änderungen, die die gesetzliche Vertretung betreffen, sowie Änderungen der Anschriften und / oder der privaten/ geschäftlichen Telefonnummern, der pädagogischen Leiterin mitzuteilen, damit Sie bei plötzlichen Erkrankungen oder Unfällen des Kindes zu erreichen sind.
- 8) Bei der Abholung der Kinder werden diese nur den gesetzlichen Vertretern oder den von ihm schriftlich genannten Personen ausgehändigt.

§ 3 Wohnsitz der Kinder

- 1) Die Erziehungsberechtigten werden vom Träger des Waldkindergartens darauf hingewiesen, daß nur Kinder, die ihren Wohnsitz im Einzugsbereich des Kindergartens – die Gemeinden Polling, Peißenberg und Wessobrunn, sowie die Stadt Weilheim - haben, in den Waldkindergarten aufgenommen werden können.
- 2) Bei einem Wohnsitzwechsel des betreuten Kindes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, diesen unverzüglich dem Träger des Waldkindergartens mitzuteilen.
- 3) Bei einem Wohnsitzwechsel des betreuten Kindes in eine Kommune, die nicht dem Einzugsbereich des Waldkindergartens angehört, endet der Betreuungsvertrag automatisch mit Ablauf des Monats, in dem der Wohnsitzwechsel vorgenommen wurde.

- 4) Handelt es sich bei dem Wohnsitz um einen Nebenwohnsitz, müssen die Erziehungsberechtigten eine Kostenübernahmeerklärung der Kommune beibringen; andernfalls kann das Kind nicht im Waldkindergarten Weilheim betreut werden.
- 5) Sollten dem Träger des Waldkindergartens aus der Nichtbeachtung der Punkte 1) bis 3) finanzielle Schäden durch entgangene kommunale und/oder staatliche Personalkostenzuschüsse entstehen, sind die Erziehungsberechtigten dafür in vollem Umfang schadensersatzpflichtig.

§ 4 Öffnungszeiten und Ferien

- 1) Im Interesse des Kindes und der Kontinuität der Gruppe soll der Waldkindergarten regelmäßig besucht werden.
- 2) Falls ein Kind verhindert ist, ist die pädagogische Leiterin bzw. andere Fachkräfte hierüber zu informieren.
- 3) Der Waldkindergarten ist grundsätzlich Montags bis Freitags mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet.
Die Betreuungszeiten sind grundsätzlich von 8.00 h – 13.30 h
(Kernzeit: 8:15 – 13:15 Uhr).
Der Träger behält sich nach Vorschlag der pädagogischen Mitarbeiter und des Elternbeirates das Recht vor, die genannten Öffnungszeiten zu ändern.
- 4) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
- 5) Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung festgelegt.
- 6) Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen insbesondere aus folgenden Anlässen ergeben:

- Krankheit
- behördliche Anordnungen
- Verpflichtung zur Fortbildung
- Fachkräftemangel
- betriebliche Mängel
- Betriebsausflug

Von zusätzlichen Schließtagen sind die gesetzlichen Vertreter unverzüglich zu unterrichten.

- 7) Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung eines pädagogischen Mitarbeiters kann nach Absprache des Trägers mit dem Elternbeirat, ein Elternteil an Stelle des verhinderten pädagogischen Mitarbeiters eingesetzt werden. Ein Elternnotdienst ist für diesen Zweck zu organisieren.

§ 5 Elternbeitrag

- 1) Der monatliche Elternbeitrag beträgt derzeit bei
5 Betreuungstagen pro Woche für Nichtmitglieder 105,00 EUR
5 Betreuungstagen pro Woche für Vereinsmitglieder 100,00 EUR
Für Kinder unter 3 Jahren besteht die Möglichkeit, den Kindergarten nur 3 Tage pro Woche zu besuchen.
3 Betreuungstage pro Woche für Nichtmitglieder EUR 65,-
3 Betreuungstage pro Woche für Vereinsmitglieder EUR 60,-
In der Eingewöhnungsphase (maximal drei Monate) können auch ältere Kinder die Dreitagesregelung in Anspruch nehmen.
Eine Geschwisterermäßigung ist möglich.

Für den Besuch des Waldkindergartens wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Für die vorgenannten Beiträge ist vom gesetzlichen Vertreter eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Beiträge werden jeweils am 20. des laufenden Monats abgebucht. Eine Änderung der vorgenannten Beiträge bleibt vorbehalten.

- 2) Über Beitragsermäßigungen entscheidet der Träger in begründeten Ausnahmefällen.
- 3) Die Beiträge sind auch während der Kindergartenferien und während Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten. Dies gilt auch im Falle des längeren Fehlens des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung des jeweiligen Betreuungsverhältnisses.

Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien des Waldkindergartens enden.

§ 6 Elternbeirat

Die gesetzlichen Vertreter werden durch einen jährlich zu wählenden Beirat an der Arbeit des Waldkindergartens beteiligt. Der Elternbeirat, der aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern besteht, soll insbesondere die Arbeit des Trägers des Waldkindergartens und der Mitarbeiter des Waldkindergartens unterstützen. Der Elternbeirat hält pro Kindergartenjahr mindestens zwei Elternabende ab.

§ 7 Versicherungen

- 1) Nach den derzeitigen geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt gem. § 539 Nr. 14 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gesetzlich gegen Unfälle versichert und zwar
 - auf dem direkten Weg vom und zum Waldkindergarten
 - während des Aufenthalts im Waldkindergarten
 - während aller Veranstaltungen des Waldkindergartens außerhalb des Grundstücks (z. B. Spaziergang oder Feste etc.)
- 3) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der pädagogischen Leiterin unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird vom Träger und den Mitarbeitern des Waldkindergartens – soweit gesetzlich zulässig – keine Haftung übernommen.
- 5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und soweit dies gesetzlich zulässig ist, die gesetzlichen Vertreter und nicht der Träger des Waldkindergartens und / oder die pädagogischen Mitarbeiter. Vor diesem Hintergrund wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 8 Aufsicht

- 1) Die pädagogischen Mitarbeiter des Waldkindergartens sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die Ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übergabe der Kinder an die pädagogischen Mitarbeiter am vereinbarten Treffpunkt und endet mit der Übergabe der Kinder am Ende der jeweiligen Betreuungszeit an die gesetzlichen Vertreter oder die von ihnen benannten zur Abholung berechtigten Personen. Bei Übergabe der Kinder soll eine Begrüßung und Verabschiedung der Übergabepersonen und der Kinder per Handschlag erfolgen, soweit das von den Kindern toleriert wird. Der Handschlag hat seinen Sinn sowohl darin, Kontakt herzustellen als auch um den Überblick über die anwesenden Kinder zu gewährleisten. Auf dem Weg zum Waldtreffpunkt sowie dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den gesetzlichen Vertretern bzw. den für die Abholung betrauten Personen.

- 3) Wenn ein Kind nicht kommt, soll es vor Kindergartenbeginn abgemeldet sein. Hat der Kindergarten bereits begonnen, sind die Erzieherinnen per Handy erreichbar.
- 4) Die bringende Person informiert die Erzieherinnen morgens beim Bringen, wer das Kind abholt. Autositze werden an einem einheitlichen Platz abgestellt.
- 5) Am Ende der Kindergartenzeit verabschiedet sich die abholende Person von den Erzieherinnen und sagt, welche Kinder sie mitnimmt. Sie kümmert sich selber um die Mitnahme der jeweiligen Autositze.
- 6) Zur Abholung berechtigt sind die auf dem Anmeldeformular eingetragenen Personen. Holt eine andere Person das Kind ab, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Erzieherinnen frühzeitig hiervon in Kenntnis zu setzen und, wenn möglich, die zur Abholung berechtigte Person vorzustellen. Kennen die Erzieherinnen die abholende Person nicht, geben die Erziehungsberechtigten der abholenden Person eine unterschriebene Vollmacht mit, die zum Verbleib bei den Erzieherinnen bestimmt ist.
- 7) Die Erziehungsberechtigten informieren die von Ihnen zur Abholung beauftragte Person darüber, dass sie den Erzieherinnen persönlich zu sagen hat, welches Kind sie mitnimmt.
- 8) Alle Abholer sind dazu angehalten, in der Abholzeit aufmerksam zu sein und zu schauen, wer die Kinder abholt. Kennen sie jemanden, der ein Kind mitnimmt nicht, sollen sie unbedingt die Erzieherinnen darauf aufmerksam machen.
- 9) Die Erziehungsberechtigten müssen die Erzieherinnen schriftlich davon in Kenntnis setzen, dass das Kind ggf. den Hin- und/oder Rückweg ohne Begleitung antreten darf. In diesem Fall endet die Aufsichtspflicht des Trägers des Waldkindergartens und/oder der pädagogischen Mitarbeiter mit der Entlassung des Kindes.
- 10) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die gesetzlichen Vertreter aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 9 Kündigung

- 1) Die gesetzlichen Vertreter können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen.
Eine Kündigung ab dem 1.März tritt erst zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres in Kraft.
Für die letzten drei Monate des Kindergartenjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Kündigung nicht zulässig.
- 2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. In diesem Fall ist das Vertragsverhältnis automatisch beendet.
- 3) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
 - das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen.
 - **die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Waldordnung aufgeführten Pflichten der gesetzlichen Vertreter trotz schriftlicher Abmahnung.**
 - **ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrags über 3 Monate trotz schriftlicher Mahnung.**
- 4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

§ 9 Regelung im Krankheitsfällen

- 1) Für Regelungen im Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, sind das Bundesseuchengesetz und seine nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.
- 2) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit muss der pädagogischen Leiterin unverzüglich – soweit dies gesetzlich zulässig ist - Mitteilung gemacht werden. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem Fall aus Rücksicht auf die anderen Kinder ausgeschlossen.
- 3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit (auch in der Familie) den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Ein amtsärztliches Attest kann verlangt werden.
- 4) Kinder, die an ansteckender Borkenflechte, Cholera, Diphtherie, Enteritis-Infectiosa, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Encephalitis, Milzbrand, Mumps, Ornithose, Parathypus, Pest, Pocken, Poliomyelitis, Q- Fieber, Röteln, Scharlach, Shigellenruhr, ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane, Tularämie Thyphusabdominalis, virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, Virushepatitis oder Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind dürfen den Waldkindergarten nicht besuchen und an Veranstaltungen nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Eltern und das Personal, und sonstige Personen.
- 5) Ausscheider, z.B. von Salmonellen und / oder Ruhrbakterien dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 6) Im Falle einer AIDS – Erkrankung entscheidet der Träger des Waldkindergartens zusammen mit den pädagogischen Mitarbeitern und dem Elternbeirat über das weitere Vorgehen.
- 7) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber und dergleichen sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- 8) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den gesetzlichen Vertretern und den pädagogischen Mitarbeitern des Waldkindergartens verabreicht.
- 8) Allergien, Krankheiten, spezielle Ernährung etc. müssen der pädagogischen Leiterin schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Elternmitarbeit

Die Eltern der Kinder des Waldkindergartens sind verpflichtet, sich 25 Stunden pro Jahr und Elternpaar an Aktionen und Veranstaltungen des Kindergartens zu beteiligen.

Wer die vorgenannte Stundenzahl pro Jahr nicht erfüllen kann oder will, ist verpflichtet, als materiellen Ersatz für jede nicht geleistete Stunde € 15,00 in die Kindergartenkasse zu zahlen.

§ 11 Sicherheit

Die Ausrüstung der pädagogischen Mitarbeiter besteht aus einer Erste- Hilfe- Ausrüstung, einem Trolley und jeweils einem Mobiltelefon.

§ 12 Verhalten im Wald

Aus dem Wald darf nichts verzehrt werden ! Es darf nichts in den Mund gesteckt werden, außer die Brotzeit, diese jedoch nur mit gewaschenen Händen! Fallen bei der Brotzeit Essensreste auf den Boden, werden diese ebenfalls nicht mehr in den Mund gesteckt!

Essen, das auf den Boden gefallen ist, wird entsorgt !

Bitte abfallarme Brotzeit und eine wieder verwendbare Trinkflasche mitgeben !

Pilze und tote Tiere dürfen nicht angefasst werden !

Nach dem Toilettengang und vor dem Essen werden die Hände sorgfältig gereinigt ! Die Hände werden ebenfalls nach dem Abschlusskreis gewaschen!

Das Besteigen von jagdlichen Einrichtungen und aufgestapelten Holz ist verboten !

Auf die Gefahren von Zecken und Fuchsbandwürmern werden die gesetzlichen Vertreter ausdrücklich hingewiesen. Es wird daher insbesondere empfohlen, die Kinder täglich am ganzen Körper – auch in den Haaren- nach Zecken abzusuchen.

Pflanzen dürfen nur mit Erlaubnis der Erzieherinnen gepflückt werden ! Es dürfen nur bekannte, zum Pflücken von den Erzieherinnen „freigegebene“ Pflanzen mitgenommen werden.

§ 13 Bekleidung und Rucksack

- 1) Bekleidung und Ausrüstung des Kindes müssen den jeweiligen Witterungsverhältnissen angepasst werden.
- 2) Insbesondere beim Rucksack und dessen Inhalt sollten die gesetzlichen Vertreter die Kräfte des Kindes beachten um Haltungsschäden zu vermeiden.

Im Rucksack mitgeführt werden sollte eine isolierte Sitzgelegenheit, abfallarme Brotzeit und ein Getränk.

§ 14 Änderungen der Kindergartenordnung; Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen der Kindergartenordnung werden von der Versammlung der gesetzlichen Vertreter der Kinder im Rahmen der stattfindenden Elternabende beschlossen. Insofern gelten die einschlägigen Bestimmungen der Vereinssatzung und der dazugehörigen Geschäftsordnung des Waldkindergartens Weilheim, Die Wurzelkinder, e. V. in entsprechender Anwendung.
- 2) Änderungen und Ergänzungen der Waldkindergartenordnung bedürfen der Schriftform.
- 3) Sollte eine Bestimmung der Waldkindergartenordnung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der anderen Vorschriften nicht. In der Waldkindergartenordnung und auch in den jeweiligen Einzelvertragsverhältnissen wird dann die unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzt die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

Weilheim, den 18. Mai 2004